

L

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010¹,
beschliesst:*

I

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 63a Absatz 1 und 64 Absatz 3 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1987⁴,

Gliederungstitel vor Art. 40f (neu)

3b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen für das Jahr 2012

Art. 40f (neu) Zahlungsrahmen nach Artikel 34b

¹ Die Bundesversammlung verlängert für das Jahr 2012 in Abweichung von Artikel 34b Absatz 2 die Laufzeit für den bestehenden Zahlungsrahmen für die Jahre 2008–2011 um ein Jahr.

² Der bestehende Zahlungsrahmen wird im Einklang mit dem Leistungsauftrag aufgestockt.

Art. 40g (neu) Leistungsauftrag nach Artikel 33

¹ Der Leistungsauftrag nach Artikel 33 für die Jahre 2008–2011 wird um ein Jahr verlängert und gilt auch für 2012.

² Er kann geändert und ergänzt werden.

¹ BBl 2011 757

² SR 414.110

³ SR 101

⁴ BBl 1988 I 741

³ Die für die Jahre 2008–2011 vom ETH-Rat mit den ETH und den Forschungsanstalten gestützt auf Artikel 33a abgeschlossenen Zielvereinbarungen gelten auch für das Jahr 2012. Der ETH-Rat kann sie ergänzen.

Art. 40h (neu) Wahl des ETH-Rates nach Artikel 24

Der Bundesrat wählt in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 die Mitglieder des ETH-Rates auf den 1. Januar 2012 für eine fünfjährige Periode.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.